



Fremdfirmenrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze	4
1.1. Zweck	4
1.2. Geltungsbereich	4
1.3. Geheimhaltung	4
1.4. Verbindlichkeit	4
2. Verantwortlichkeiten und Koordination	5
2.1. Verantwortung von ALGECO	5
2.1.1. Auftragsverantwortlicher	5
2.1.2. Koordinator gemäß § 6 BGV A1	5
2.2. Verantwortung des Auftragnehmers	6
2.2.1. Auftragsverantwortlicher/ Erfüllungsgehilfe.....	2
2.2.2. Mitarbeiter des Auftragnehmers	2
3. Sicherheitsbestimmungen.....	7
3.1. An-/Abmeldung	7
3.2. Erlaubnisscheine/ Beauftragung zu Tätigkeiten.....	7
3.3.1 Allgemeine Regelungen	8
3.3.2 Gefährdungsbeurteilung	9
3.4. Prüfstatus von Arbeitsmitteln	9
3.5. Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen	9
3.6. Arbeiten im Bereich von Lkw-Ladekränen.....	10
3.7. Elektrische Einrichtungen	10
3.8. Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitskleidung	11
3.9. Gefahrstoffe	11
3.10. Abfallentsorgung	11
3.11. Gewässerschutz/Bodenschutz	12

3.12. Brandschutz	12
3.13. Explosionsschutz.....	12
4. Verhalten in Notfällen	12
4.1 Unfälle	12
4.2. Notfälle	13
4.3. Sonstige Störungen	13
5. Lieferantenbewertung.....	13
6. Anlagen	14
Anlage 1: Brandschutzordnung	14
Anlage 2: Beispiel für Flucht- und Rettungswegeplan	15
Anlage 3: Erklärung des Auftragnehmers	16
Anlage 4: Unterweisungsscheckliste für Fremdfirmen	18

1. Grundsätze

1.1. Zweck

Diese Fremdfirmenrichtlinie legt alle wesentlichen Informationen und Anforderungen fest, die für einen sicheren Einsatz von Fremdfirmen auf dem Werksgelände und auf Baustellen von ALGECO relevant sind. Ziel ist es, einheitliche Festlegungen für unsere Fremdfirmen zu treffen, um Personen, Sachwerte und die Umwelt zu schützen.

1.2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Fremdfirmen und deren Beschäftigte, die Arbeiten auf dem Betriebsgelände von ALGECO oder im Auftrag auf ALGECO-Baustellen durchführen.

ALGECO fungiert als Auftraggeber, die Fremdfirma als Auftragnehmer.

1.3. Geheimhaltung

Fremdfirmen und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während der Dauer ihrer Tätigkeit und nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitnahme oder Vervielfältigung von Zeichnungen, Akten etc. ist nur mit Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet. Es gilt ein Fotografier- und Filmverbot auf dem gesamten Werksgelände. Ausnahmen sind in Absprache und mit Genehmigung der gemachten Bilder durch den Auftraggeber möglich.

1.4. Verbindlichkeit

Diese Fremdfirmenrichtlinie ist Bestandteil aller Verträge, die von ALGECO geschlossen werden. Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen und Richtlinien bezüglich Umweltschutz und Arbeitssicherheit ist verpflichtend. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt und entstehende Schadensersatzansprüche bleiben der ALGECO vorbehalten. Zudem haftet der Auftragnehmer für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn und seine Mitarbeiter verursacht werden.

Der Erhalt und die Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben der Fremdfirmenrichtlinie erfolgt durch Unterschrift auf einem separaten Bestätigungsschreiben. Dieses muss ALGECO vor der ersten Arbeitsaufnahme vorliegen.

2. Verantwortlichkeiten und Koordination

2.1. Verantwortung von ALGECO

Kommunikation ist einer der wichtigsten Faktoren für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der geplanten Arbeiten. Eindeutige Regelungen helfen, eine zielgerichtete Kommunikation zwischen Mitarbeitern des Auftragnehmers und Mitarbeitern von ALGECO zu ermöglichen. Informationsdefizite können dadurch vermieden werden.

Wir benennen daher für jeden Vertrag einen Auftragsverantwortlichen, ggf. einen Koordinator (kann gleichzeitig auch Auftragsverantwortlicher sein) und bei besonderen Gefährdungen einen Aufsichtsführenden. Auf unserer schriftlichen Bestellung / Auftragsanforderung sind Name und Telefonnummer der zuständigen Person genannt.

2.1.1. Auftragsverantwortlicher

Der von uns benannte Auftragsverantwortliche ist der zentrale Ansprechpartner für die Fremdfirma. Sein Hauptansprechpartner ist der Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort.

Seine Aufgaben:

- Koordination, Überwachung und Abnahme der Leistung
- Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma bzgl. möglicher Gefährdungen im Zuge des Auftrags

Dabei werden betriebsspezifische Regelungen und konkrete Arbeitsbedingungen besprochen, die zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung bestehen. Wie alle anderen Unterweisungen wird auch die Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma schriftlich dokumentiert.

2.1.2. Koordinator gemäß § 6 BGV A1

Wenn Beschäftigte von ALGECO und des Auftragnehmers an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich gemeinsam tätig werden, muss gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" eine Person (ein Koordinator) bestimmt werden. Dieser koordiniert die Arbeiten, um eine gegenseitige Gefährdung zu verhindern. Der Koordinator wird von ALGECO benannt.

Zu den Aufgaben des Koordinators gehört es, einzugreifen, wenn vereinbarte festgelegte Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, Arbeitsschutzbestimmungen missachtet oder Personen gefährdet werden. Den Weisungen des Koordinators ist ausnahmslos Folge zu leisten. Grundsätzlich sollte ein Eingreifen des Koordinators immer über den Verantwortlichen des Auftragnehmers erfolgen. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für Personen besteht. In diesem Fall hat der Koordinator unverzüglich entsprechende Maßnahmen einzuleiten (z. B. Arbeitsunterbrechung, Anweisen von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen). Der jeweilige Vorgesetzte ist danach umgehend zu informieren.

Koordinator kann auch eine vom Auftragnehmer gestellte Person sein, wenn sie von ALGECO beauftragt wurde.

2.2. Verantwortung des Auftragnehmers

2.2.1. Auftragsverantwortlicher/ Erfüllungsgehilfe

Der Verantwortliche/ Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers ist in der Auftragsbestätigung zu benennen. Sollte der Verantwortliche im Laufe des Auftrags wechseln, so ist dies entweder bereits bei der Planung, spätestens jedoch bei dem Wechsel der Verantwortlichkeit unserem Auftragsverantwortlichen mitzuteilen.

Der Auftragsverantwortliche ist in der Regel der Subunternehmer. Der Erfüllungsgehilfe ist eine vom Subunternehmer beauftragte Person (Bauleiter, Leitmonteur, Monteur, Kranführer etc.).

Der Auftragsverantwortliche muss seine Mitarbeiter vor Beginn des Einsatzes und in jährlichen Abständen über den Inhalt dieser Richtlinie und über mögliche Gefährdungen im Zuge der Arbeiten unterweisen. Diese Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und auf Verlangen dem Koordinator von ALGECO vorzulegen. Der Auftragverantwortliche garantiert mit seiner Unterschrift auf der beigefügten Erklärung des Auftragnehmers, dass seine Mitarbeiter die Sicherheitsregeln von ALGECO kennen und diese auch befolgen werden.

Der Erfüllungsgehilfe erklärt mit seiner Unterschrift auf der beigefügten Erklärung des Auftragnehmers, dass er die Sicherheitsregeln kennt, diese einhält bzw. dafür sorgt, dass ihm unterstellte Mitarbeiter seines Unternehmens diese kennen und befolgen. Auf beigefügtem Formblatt (Unterweisungscheckliste für Fremdfirmen) belehrt er dazu die Mitarbeiter.

Setzt der Auftragnehmer Subunternehmen ein, muss dafür eine Genehmigung eingeholt werden (Meldung der Subunternehmen über das Bestätigungsschreiben für Fremdfirmen).

2.2.2. Mitarbeiter des Auftragnehmers

Zu den Pflichten des Auftragsverantwortlichen gehört die Auswahl geeigneter Mitarbeiter für den jeweiligen Auftrag. Auswahlkriterien sind neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit auch die gesundheitliche Eignung der Mitarbeiter.

Die vom Subunternehmer beauftragte Person (Bauleiter, Leitmonteur, Monteur, Kranführer etc.) sind auf der nachfolgenden Erklärung des Auftragnehmers zu benennen.

Für bestimmte Tätigkeiten können arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sein. Für Personengruppen, wie z. B. Jugendliche oder werdende Mütter, sind Einschränkungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsablauf, körperliche Belastung oder Beschäftigungsverbote zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Untersuchungen auf seine Kosten vor Arbeitsaufnahme zu veranlassen und eine Gesundheitskartei seiner Mitarbeiter zu führen. Diese ist auf Verlangen vorzulegen.

Für den Nachweis der fachlichen Kompetenz sind aktuelle Qualifikationsnachweise (z. B. Schweißer-Prüfzeugnisse, Staplerscheine, Kranführerscheine, Führerscheine) vom Auftragnehmer unaufgefordert in Kopie vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (z. B. Lohnsteuerkarte, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung). Sind eingesetzte Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maß der deutschen Sprache mächtig, muss der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen treffen, um die Verständigung vor Ort sicherzustellen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind im Rahmen der Erfüllung des Vertrags verpflichtet, alle relevanten EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und andere berufsgenossenschaftliche Regelungen sowie Technische Regeln einzuhalten. Die Fremdfirma muss ihre Mitarbeiter über die für ihre Arbeit relevanten Vorschriften vor Arbeitsaufnahme informieren. Sofern in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Der Auftragsverantwortliche ist für die Einhaltung der Vorgaben durch die Mitarbeiter verantwortlich (vgl. auch § 3 ArbSchG und § 2 DGUV Vorschrift 1).

3. Sicherheitsbestimmungen

3.1. An-/Abmeldung

Beim Betreten des Werksgeländes müssen sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers beim Auftraggeber melden. Dieser wird Besucher-/ Lieferantenausweise ausgeben und ggf. entsprechende Parkplätze zuordnen, die ausschließlich zu benutzen sind.

Das Befahren des Betriebsgeländes bis zur Arbeitsstätte ist nur zum Be- und Entladen nach Rücksprache mit ALGECO gestattet.

Der ausgehändigte Ausweis ist jederzeit gut sichtbar zu tragen. Er bleibt Eigentum von ALGECO und ist nach Beendigung der Arbeit beim Verlassen des Betriebsgeländes zurückzugeben.

Darüber hinaus müssen sich die Fremdfirmenmitarbeiter im jeweiligen Arbeitsbereich beim Koordinator an- und bei Arbeitsende abmelden.

3.2. Erlaubnisscheine/ Beauftragung zu Tätigkeiten

Grundsätzlich wird für alle gefährlichen Arbeiten eine Freigabe benötigt. Dies gilt insbesondere für Arbeiten in der Fertigung oder auf Baustellen, wo Arbeiten mit offenen Flammen, Funken oder heißen Oberflächen erledigt werden. Die schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein für Arbeiten mit besonderer Gefährdung) wird durch den jeweiligen Betriebsverantwortlichen bzw. dessen Stellvertreter ausgestellt. Die Genehmigung gilt nur für den freigegebenen Zeitraum.

Die Verwendung von werkseigenen Maschinen, Einrichtungen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Mitarbeiter der Fremdfirma dürfen das Arbeitsmittel erst dann benutzen, wenn sie vorher eingewiesen wurden. Ein Flurförderzeug (z. B. Stapler) mit Fahrersitz oder Fahrerstand darf nur dann benutzt werden, wenn ein entsprechender Führerschein vorliegt sowie eine Beauftragung von ALGECO und des Auftragnehmers.

3.3.1. Allgemeine Regelungen

Für Fußgänger sind auf dem Betriebsgelände die Wege durch grüne oder gelbe Markierungen vorgegeben. Diese sind zu benutzen und dürfen nicht versperrt werden. Auf grün markierten Wegen ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge (z. B. Feuerwehr) sind freizuhalten. Auf dem Betriebsgelände gilt die StVO und Überholverbot. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist begrenzt auf 10 km/h.

Durchgangsverbote durch z. B. Tore sind einzuhalten. Es dürfen nur Betriebsbereiche betreten werden, in denen der jeweilige Auftrag ausgeführt wird bzw. die vorgegebenen Wege zu diesen Bereichen. Der Zugang zu Pausen- und Toilettenräumen und den Aufenthaltsräumen ist gestattet.

Auf dem gesamten Werksgelände gilt ein Alkoholverbot. Die Nicht-Beachtung führt zu einem unverzüglichen Verweis vom Betriebsgelände oder der Baustelle.

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Rauchen und offenes Feuer aufgrund der bestehenden Brandgefahr verboten. Ausnahmeregelungen gelten für gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Räume/ Bereiche.

Türen in Fluchtwegen und Notausgänge müssen jederzeit freigehalten werden. Brandschutz- und Erste Hilfe-Einrichtungen sowie Sicherheitsschilder dürfen nicht zugestellt werden.

Sicherheitskennzeichen sind zu beachten. Gebots- und Verbotsschilder sind einzuhalten.

Achtung: Auf dem gesamten Betriebsgelände muss mit Stapler und Lkw-Verkehr gerechnet werden.

Arbeiten auf Dächern, Feuerarbeiten, Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen dürfen nur unter entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen erfolgen und sind mit ALGECO abzustimmen.

Arbeitsbereiche müssen von dem Auftragsnehmer abgesperrt und gekennzeichnet werden, wenn eine Gefährdung Dritter besteht. Dies kann z. B. bei Baustellen, Gerüsten, Gruben, Kanälen, Bodenöffnungen etc. notwendig sein. Bei Tätigkeiten oberhalb von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen besteht die Gefahr von herabfallenden Gegenständen.

Es müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachmitteln getroffen werden.

Erdarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn dafür eine Genehmigung durch den ALGECO vorliegt.

Es dürfen nur die zugewiesenen Zwischenlagerflächen und Räume genutzt werden, die bei Auftragsende gesäubert und geräumt zu hinterlassen sind. Die Materiallager müssen so angelegt sein, dass der Betriebsablauf, Transport und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden. Die Lagerung von brennbaren Stoffen muss unter Brandschutzgesichtspunkten erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden. Die Zwischenlagerung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist ALGECO unverzüglich zu melden.

Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeiten informiert der Verantwortliche des Auftragnehmers ALGECO über bestehende oder mögliche Unfallgefahren. Gegebenenfalls sind weitere Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

Bei allen Arbeiten ist der Arbeitsplatz oder die Baustelle so ordentlich zu halten, wie es für die Sicherheit und Qualität der Arbeit erforderlich ist. An den Arbeitsplatz angrenzende Maschinen und Materialien sind gegen Beschädigung oder Verschmutzung zu schützen. Bei Arbeiten über mehrere Tage ist die Arbeitsstelle täglich im aufgeräumten und gesicherten Zustand zu verlassen. Die Arbeitsplätze/Arbeitsbereiche müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gesäubert werden.

Für im Betrieb abhanden gekommenes Werkzeug oder Material wird kein Ersatz geleistet. Werkzeug und Material darf nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und muss während der Pausen und bei Arbeitsende verschlossen werden. Gleiches gilt für private Gegenstände.

Elektrische Heizgeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Funk- und Fernsehgeräte dürfen nicht mit auf das Werksgelände gebracht werden.

Alle eingesetzten Geräte, Werkzeuge etc. müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der arbeitssichere Zustand gewährleistet ist. Prüfpflichtige Geräte (z. B. Leitern, Hebebühnen, Stapler oder ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel) müssen vom Auftragnehmer geprüft werden. Die entsprechenden Prüfintervalle sind einzuhalten.

3.3.2. Gefährdungsbeurteilung

Nach § 3 DGUV Vorschrift ist der Unternehmer dazu verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung für alle von einem Versicherten durchzuführenden Arbeiten durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung ist das wichtigste Instrument für Unternehmer im Arbeitsschutz.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, vor Aufnahme seiner Tätigkeit für ALGECO eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dies gilt insbesondere für risikobehaftete Tätigkeiten wie Kranen oder Arbeiten in der Höhe.

3.4. Prüfstatus von Arbeitsmitteln

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsmittel vor der ersten Inbetriebnahme sowie vor und nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion geprüft werden.

3.5. Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Kräne

Leitern, Gerüste, Fangnetze, Hubarbeitsbühnen und Kräne müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie müssen über alle erforderlichen Prüfungen und Zulassungen verfügen.

Für den betriebssicheren Auf- und Abbau von Gerüsten ist der Unternehmer der Gerüstbauarbeiten verantwortlich. Er hat für eine Prüfung und Kennzeichnung der Gerüste nach DIN 4420 bzw. DIN 4422 zu sorgen und diese nachzuweisen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung muss vor Ort vorliegen. Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste ist jeder, der die Gerüste benutzt, verantwortlich. Vor jeder Benutzung muss eine Sichtkontrolle durch den Auftragsverantwortlichen/Koordinator von ALGECO erfolgen. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländerholme zum Schutz vor Abstürzen haben. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite zu Höhe sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind bei der Benutzung festzustellen. Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen darauf aufhalten.

Wenn der Auftragnehmer selbst Gerüste ohne Einschaltung einer Fachfirma aufstellt, so muss durch den Auftragnehmer ebenfalls die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt und nachgewiesen werden.

Hubarbeitsbühnen dürfen nur von eingewiesenen Personen benutzt werden.

Kräne dürfen nur von Mitarbeitern mit einem für diesen Kran zugelassenen gültigen Kranführerschein bedient werden. Beim Kranen sind die Stützen so weit wie möglich auszufahren.

Bei allen Arbeiten in der Höhe kann die Gefahr von herabfallenden Gegenständen bestehen. Der Bereich um Leitern, Hubarbeitsbühnen und Kräne ist entsprechend abzusichern. Bei Gerüsten kann dies z. B. durch Fangnetze erfolgen.

3.6. Arbeiten im Bereich von Lkw-Ladekränen

Arbeiten in diesem Bereich sind nur nach Genehmigung von ALGECO (Auftragsverantwortlichen) sowie in Absprache mit dem Bereichsverantwortlichen gestattet, da die Gefahr von abstürzenden Lasten besteht. Während der Arbeiten muss sichergestellt werden, dass keine Gefährdung für die Mitarbeiter besteht und sie persönliche Schutzausrüstung tragen.

Für Arbeiten im Bereich von Lkw-Ladekränen ist eine Einweisung notwendig. Im Bereich von Kranarbeiten dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten.

3.7. Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über ALGECO in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

3.8. Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitskleidung

Auf dem Werksgelände ist Arbeitskleidung erforderlich.

Als persönliche Schutzausrüstung (PSA) sind in Produktions-, Lager- und Montagebereichen Sicherheitsschuhe (Kategorie S3) zu tragen. Weiterhin ist bei allen gewerblichen Arbeiten Schutzbrille zu tragen. Schutzhelme sind im Bereich der Gefahr von abstürzenden Lasten zu tragen. Darüber hinausgehende Schutzkleidungen (z. B. Schutzhandschuhe, Atemschutz und Gehörschutz) sind abhängig von den zu verrichtenden Arbeiten zu tragen. Die persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ist von dem Auftragnehmer für seine Mitarbeiter bereitzustellen. Fehlen persönliche Schutzausrüstungen, so ist ALGECO zu informieren. Ggf. wird geprüft, ob PSA aus eigenem Bestand - gegen Berechnung - bezogen werden kann.

Die entsprechenden Gebotszeichen auf dem Betriebsgelände sind zu beachten.



3.9. Gefahrstoffe

Werden im Rahmen des Auftrags Gefahrstoffe eingesetzt, müssen diese im Vorfeld vom Auftraggeber freigegeben werden. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und die Kompatibilität mit den ALGECO-Richtlinien in Bezug auf EHS (Umwelt, Gesundheit, Sicherheit) sind anhand der zugehörigen Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe vor Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer zu unterweisen. ALGECO kann die Vorlage der Dokumentation der Unterweisung verlangen. Die Betriebsanweisung und die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Gefahrstoffe sind im Arbeitsbereich vorzuhalten. Bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise (H-Sätze/P-Sätze) und Sicherheitsratschläge zu beachten. Gefahrstoffe dürfen keinesfalls am Arbeitsplatz zurückgelassen werden.

Der Einsatz von asbesthaltigen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Sollte bei Sanierungsarbeiten Asbestmaterial bearbeitet oder entsorgt werden, sind gesonderte Schutzmaßnahmen erforderlich (Genehmigung erforderlich – sofortige Rückinfo).

3.10. Abfallentsorgung

Alle zur Durchführung der Arbeiten benötigten Materialien, evtl. anfallende Gefahrstoffe und Verpackungen sind grundsätzlich **vom Auftragnehmer** selbst zu entsorgen und dürfen nicht im Werk zurückgelassen werden.

Sofern im Rahmen des Vertrags vereinbart wurde, dass definierte Entsorgungswege von ALGECO genutzt werden können, ist eine Abfalltrennung nach den ALGECO-Richtlinien erforderlich.

Kosten durch Zuwiderhandlungen (z. B. falsche Zuordnung der Abfallfraktionen) werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

3.11. Gewässerschutz/Bodenschutz

Beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen muss sichergestellt werden, dass diese nicht in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Zudem müssen geeignete Aufsaug- und Eindämmmaterialien vorrätig sein, um Leckagen aufnehmen zu können.

Bei jedem Austritt wassergefährdender Stoffe sind sofort Erstmaßnahmen einzuleiten. ALGECO ist umgehend zu informieren.

3.12. Brandschutz

Falls Heißenarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) erforderlich sind, müssen diese Arbeiten mittels Erlaubnisschein für Heißenarbeiten von ALGECO genehmigt werden.

Die aufgeführten Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Gegebenenfalls sind Sondermaßnahmen bezüglich der Abschaltung von Rauchmeldern und Sprinkleranlagen notwendig, bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Gasflaschen müssen entsprechend den Vorschriften gesichert werden. Die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen für Schweißarbeiten sind einzuhalten. Es besteht hierbei ein erhöhtes Risiko.

3.13. Explosionsschutz

Beauftragte Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen oder an explosionsgefährdeten Anlageteilen dürfen nur durch entsprechend ausgebildetes Personal durchgeführt werden. Die einschlägigen Regelungen zum Explosionsschutz müssen bekannt sein. Zu beachten sind nicht nur Gas-Luft-Gemische, sondern auch explosionsfähige Stäube.

4. Verhalten in Notfällen

4.1 Unfälle (siehe auch örtliche Alarmpläne)

In Notfällen und bei Unfällen sind die Rettungsdienste über die bekannten Telefonnummern (110, 112 etc.) zu rufen.

Auch kleinere Verletzungen inkl. dadurch entstehender Arbeitsausfälle sind ALGECO unverzüglich mitzuteilen. Arbeitsunfälle, ärztliche Behandlungen sowie Berufskrankheiten sind an ALGECO zu melden.

Die Fremdfirma ist für die Organisation der Ersten Hilfe selbst verantwortlich.

4.2. Notfälle (siehe auch örtliche Alarmpläne)

In Notfällen kann es erforderlich sein, dass Gebäude geräumt werden müssen. Dies wird durch Ertönen einer Sirene bekannt gegeben. Alle anwesenden Personen müssen sich unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zum Sammelplatz begeben. Die Lage des Sammelplatzes ist auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen gekennzeichnet. Die Mitarbeiter der Fremdfirma müssen sich am Sammelplatz bei ALGECO melden.

4.3. Sonstige Störungen

Bei allen sonstigen Gefahren muss ALGECO unverzüglich über die Gefahrensituation informiert werden. Externe Stellen werden seitens ALGECO informiert.

5. Lieferantenbewertung

Am Auftragsende bewertet ALGECO den Ablauf und die Ausführung der Arbeiten. Diese Bewertung wird bei zukünftigen Auftragsvergaben berücksichtigt. Sie ist nur für interne Zwecke bestimmt und wird nicht an Dritte weitergegeben.

6. Anlagen

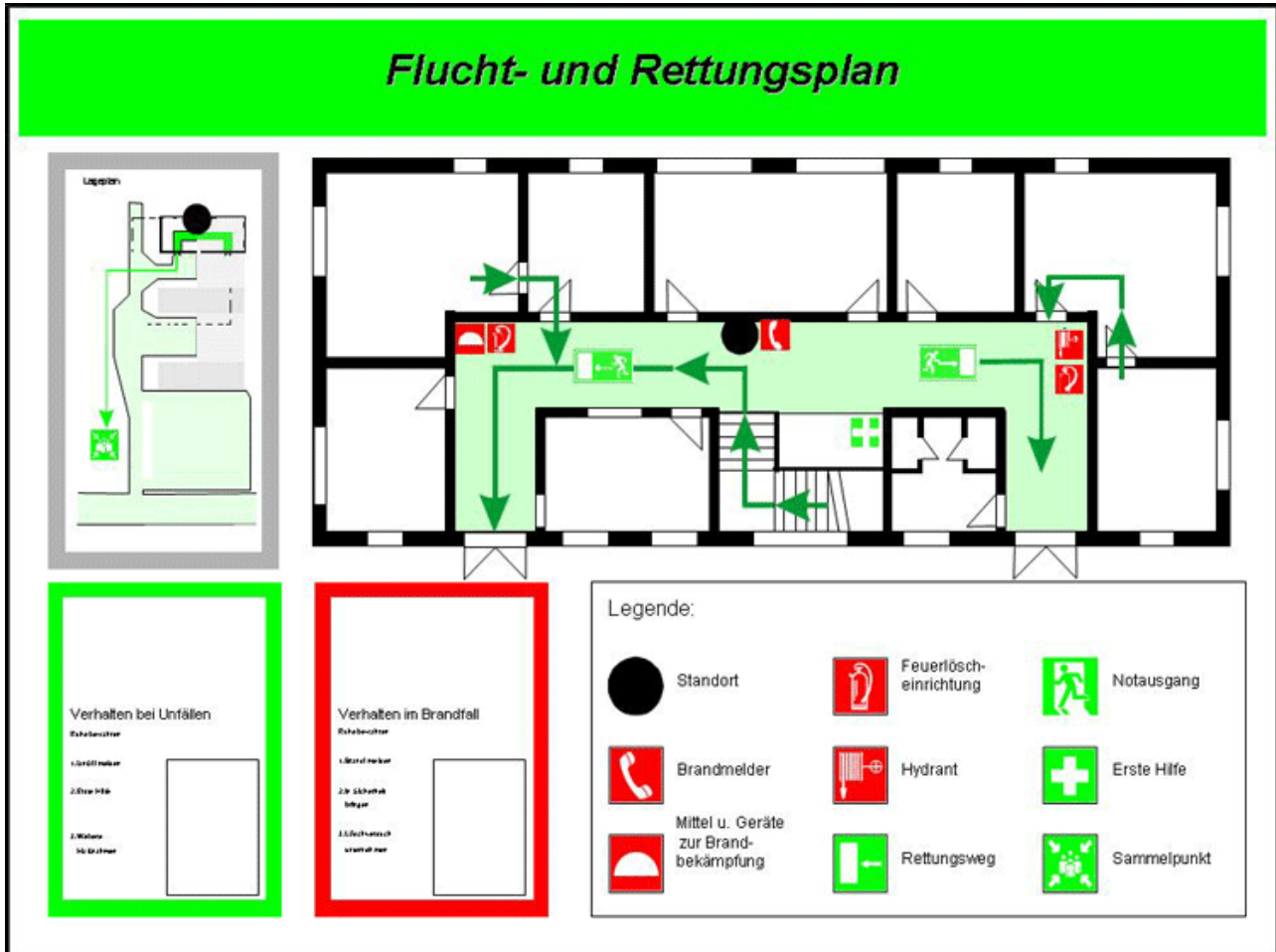
- Anlage 1: Brandschutzordnung
- Anlage 2: Beispiel Flucht- und Rettungswegeplan
- Anlage 3: Erklärung des Auftragnehmers
- Anlage 4: Unterweisungscheckliste für Fremdfirmen

Anlage 1

Verhalten im Brandfall Brandschutzordnung gem. DIN 14096 Teil A	
1. Ruhe bewahren	<ul style="list-style-type: none"> • überlegt handeln. • keine Panik auslösen.
2. Brand melden  	<ul style="list-style-type: none"> • interne Notrufnummer nutzen Tel.-Nr. 1234 • Feuermelder betätigen <p>Meldeschema:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer meldet? • Was ist geschehen? • Wo ist der Schadensort? • Wie viele Personen sind verletzt? • Warten auf Rückfragen!
3. In Sicherheit bringen  	<ul style="list-style-type: none"> • Warnen gefährdeter Personen • Hilfsbedürftige mitnehmen • Türen und Fenster schließen • Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen • Keinen Aufzug benutzen • Sammelstelle/-platz aufsuchen • Auf Anweisungen achten
4. Löschversuch unternehmen  	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher benutzen • Wandhydrant benutzen • Löschdecke benutzen
5. Weitere Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehr vor Ort einweisen • Schaulustige fernhalten

Brandschutzordnung

Anlage 2



Beispiel für einen Flucht- und Rettungswegeplan
(Bitte achten Sie auf die bei ALGECO ausgehängten Pläne.)

Anlage 3

Erklärung des Auftragnehmers

gilt als Bestandteil Ihres Auftrags

Betr.: Fremdfirmenrichtlinie für betriebsfremde Unternehmer und Arbeitskräfte der Firma:

Name des Auftragsverantwortlichen

und dessen Erfüllungsgehilfen (vom Subunternehmer beauftragte Person, z. B. Bauleiter, Leitmonteur, Monteur etc.)

Name, Vorname _____ Unterschrift _____ Datum _____

Name, Vorname _____ Unterschrift _____ Datum _____

Name, Vorname _____ Unterschrift _____ Datum _____

Name, Vorname _____ Unterschrift _____ Datum _____

Name, Vorname _____ Unterschrift _____ Datum _____

Name, Vorname _____ Unterschrift _____ Datum _____

Name, Vorname _____ Unterschrift _____ Datum _____

Name, Vorname _____ Unterschrift _____ Datum _____

Der oben genannte Auftragsverantwortliche hat gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1, soweit es für die Sicherheit erforderlich ist, auch Weisungsbefugnis gegenüber unseren bei Ihnen tätig werdenden Mitarbeitern.

Der Unterzeichner bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die Fremdfirmenrichtlinie von ALGECO erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen hat. Er verpflichtet sich, die darin enthaltenen Sicherheitsregeln seinen Beschäftigten / unterstellten Mitarbeitern bekannt zu geben und darauf zu achten, dass diese auch befolgt werden.

Die Durchführung der sicherheitstechnischen Unterweisung wird auf der Unterweisungscheckliste für Fremdfirmen festgehalten. Dieses Formblatt ist ALGECO vor Arbeitsbeginn ausgefüllt auszuhändigen.

Für Schäden, die sich aus Nichtbefolgung der Sicherheitsregeln ergeben, haftet der Unterzeichner dieser Bestätigung.

(Datum)

(Stempel und Unterschrift)

Anlage 4

Unterweisungs-Checkliste für Fremdfirmen

Name der Fremdfirma: _____

- Die markierten Fußwege sind zu benutzen. Wege mit grüner Markierung können auch ohne PSA begangen werden.
- Gebäude / Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Koordinators betreten werden.
- Arbeiten dürfen nur mit der Zustimmung des Koordinators durchgeführt werden. Er sorgt für die erforderliche Arbeitserlaubnis.
- Weisungen vom Koordinator, verantwortlichen Leiter, Wachdienst oder aus den Bereichen Sicherheit und Umwelt sind auf jeden Fall Folge zu leisten.
- Weisungen in Form von Verbots- und Gebotsschildern sowie aus Arbeitserlaubnissen oder besonderen Sicherheitsvorschriften des betroffenen Bereiches sind zu beachten.
- Fluchtwege, Gehwege, Treppenhäuser, Ausgänge, Feuerlöschmittel, Sicherheitsausrüstungen und Sicherheitsstränge müssen immer zugänglich bzw. erreichbar sein und dürfen in keiner Weise versperrt werden.
- Temporäre Gefahrenquellen sind zu kennzeichnen. Es sind Maßnahmen zur Absicherung zu ergreifen. Die Gefahrenquellen sind nach der Arbeit zu beseitigen.
- Auf dem Werksgelände ist Arbeitskleidung zu tragen. Als persönliche Schutzausrüstung (PSA) sind in den gewerblichen Bereichen und auf der Baustelle Sicherheitsschuhe (Kategorie 3) und Schutzbrille zu tragen, bei Kranarbeiten ein Helm. Je nach Tätigkeit Handschuhe und Gehörschutz.
- Essen und trinken am Arbeitsplatz ist nicht gestattet. Hierzu sind die Pausenräume aufzusuchen (Ausnahme in den Sommermonaten – Getränke)
- Auf dem gesamten Betriebsgelände und den Baustellen gilt absolutes Alkoholverbot.
- Auf dem gesamten Betriebsgelände und den Baustellen ist Rauchen und offenes Feuer aufgrund der bestehenden Brand- und Explosionsgefahr verboten. Ausnahmeregelungen gelten für gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Räume.
- Der Arbeitsplatz ist sauber zu halten. Abfälle sind in die nach Abfallart gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.
- Der Abschluss eines Auftrags ist rechtzeitig beim Koordinator für die Durchführung der Schlussabnahme zu melden.
- Alle von Algeco für die Arbeit herausgegebenen Gebrauchsgegenstände sind nach Arbeitsende zurück zu geben.
- Werden Gefahrstoffe auf das Betriebsgelände oder die Baustelle mitgebracht, muss Algeco das aktuelle Sicherheitsdatenblatt zur Überprüfung auf Kompatibilität mit unseren EHS-Richtlinien ausgehändigt werden.
- Werden Arbeitsmittel auf das Betriebsgelände oder die Baustelle mitgebracht, müssen diese eindeutig gekennzeichnet und geprüft sein. Verstöße sind umgehend dem Koordinator der Algeco GmbH zu melden.

Ort, Datum

Name (in Blockschrift), Unterschrift Unterwiesener

Name (in Blockschrift), Unterschrift Unterweisender